

Ausschuß für Frauenpolitik

Protokoll

46. Sitzung (nicht öffentlich)

4. November 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.25 Uhr

Vorsitzende: Abgeordnete Morawietz (SPD)

Stenograph: Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

- | | |
|---|---|
| a) Verweigerung der Lehrerlaubnis für die Theologin Teresa Berger | 1 |
| b) Internationaler Frauentag | 1 |

Ausschuß für Frauenpolitik
46. Sitzung

04.11.1994
ei-mj

Seite

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995
(Haushaltsgesetz 1995)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7500

2

Der Ausschuß berät die in seine Zuständigkeit fallenden
Positionen des Haushaltsentwurfs:

**a) Einzelplan 11 - Ministerium für die Gleichstellung von
Frau und Mann**

Vorlage 11/3205

2

**b) Haushaltstitel anderer Ressorts mit unmittelbar
frauenpolitischem Bezug**

Vorlage 11/3285

3;
Anlage 1

Ausschuß für Frauenpolitik
46. Sitzung

04.11.1994
ei-mj

Seite

**2 Landes-Anti-Diskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen
(LADG NRW)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3048
Vorlage 11/3326

und

**Gesetz zur Herstellung von Chancengleichheit für Frauen
und Männer und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5769
Vorlagen 11/3274 und 11/3332

Bericht des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann 12

Ministerin Ridder-Melchers gibt einen Bericht zu beiden
Gesetzentwürfen zu Protokoll und nimmt zu den wesentli-
chen Punkten ergänzend Stellung.

14;
Anlage 2

Anschließend berät der Ausschuß beide Gesetzentwürfe. Er
kommt überein, über den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion
heute und den Gesetzentwurf der GRÜNEN am
13. Januar 1995 abzustimmen.

15

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU **Drucksache 11/5769** wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der F.D.P. und der GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **abgelehnt**.

Berichterstatterin: Ausschußvorsitzende Morawietz

Ausschuß für Frauenpolitik
46. Sitzung

04.11.1994
ei-mj

Seite

3 Reform der Verwaltungsstruktur zur Frauenförderung nutzen!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/7608

Bericht des Innenministeriums 18

Der Ausschuß nimmt einen Bericht von RD'in Flocke (IM) entgegen. 18

Anschließend erörtert der Ausschuß den Gesetzentwurf mit den Vertreterinnen der Landesregierung. 20

Entsprechend dem Wunsch der Abgeordneten Hürten (GRÜNE) wird der Frauenausschuß versuchen, sich an der Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform partiell zu beteiligen.

4 Teilzeitoffensive im öffentlichen Dienst - Landesregierung muß mit gutem Beispiel vorangehen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7086
Vorlage 11/3120

und

Ausschuß für Frauenpolitik
46. Sitzung

04.11.1994
ei-mj

Seite

Siebtens Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7676

Bericht des Innenministeriums

24

LMR Kunz (IM) berichtet dem Ausschuß zu dem Gesetz-
entwurf der Landesregierung.

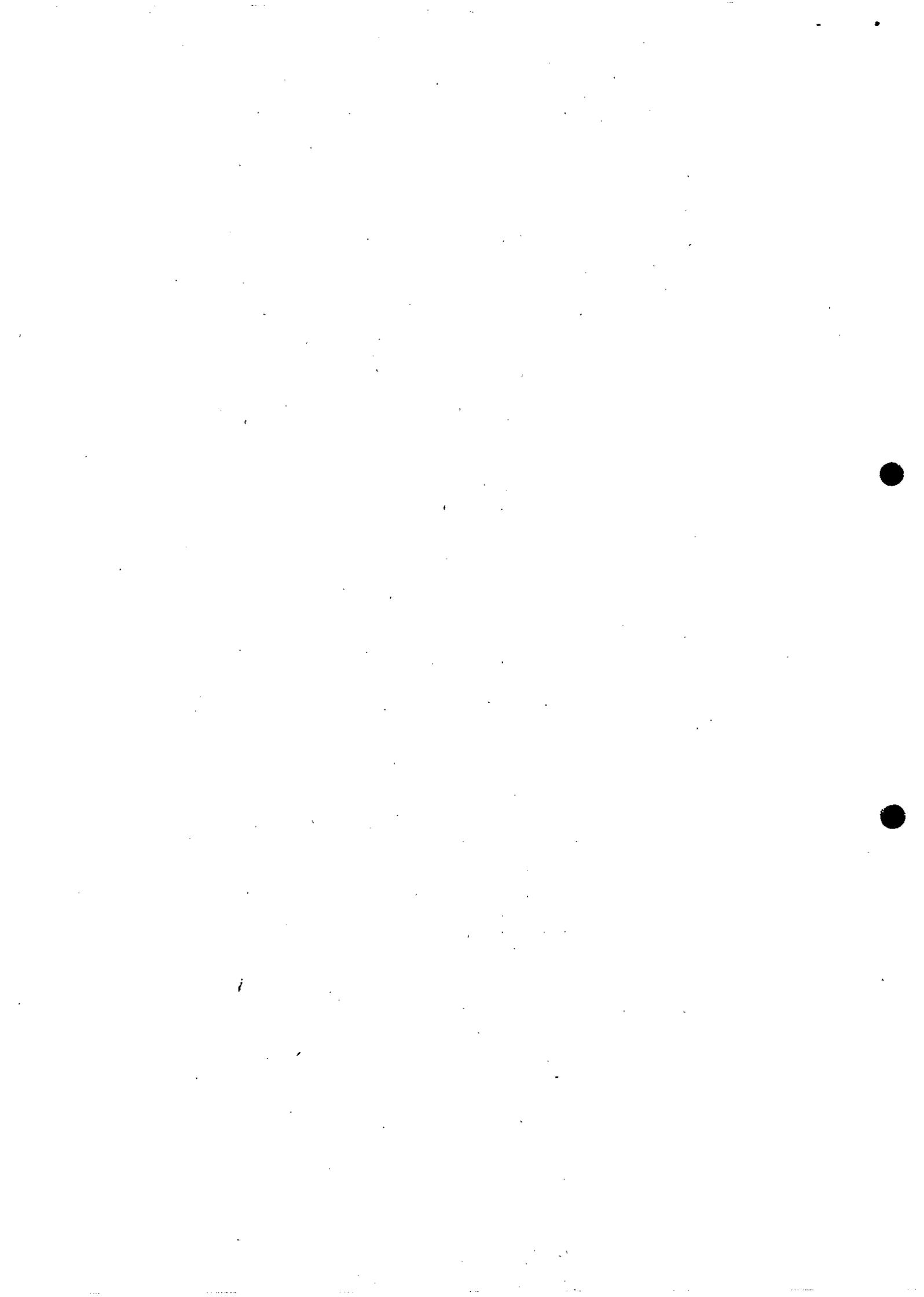
25

Der Ausschuß berät den Antrag der CDU und den Gesetz-
entwurf der Landesregierung abschließend.

28

Der Antrag der Fraktion der CDU **Drucksache 11/7086**,
den der Ausschuß als erledigt betrachtet, wird mit den Stim-
men der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN gegen die
Stimmen der Fraktion der CDU bei Abwesenheit der Frak-
tion der F.D.P. **abgelehnt.**

Der **Gesetzentwurf** der Landesregierung **Drucksache 11/7676** wird, soweit er die Zuständigkeit des Frauen-
ausschusses betrifft, einstimmig **angenommen.**



Ausschuß für Frauenpolitik

04.11.1994

46. Sitzung

ei-mj

Ministerin Ridder-Melchers räumt ein, daß es selbstverständlich externe Gutachten gegeben habe. Die Umsetzung der Maßnahmen geschehe jedoch immer mit den Betroffenen und den Personalvertretungen unter Beachtung des Personalvertretungsgesetzes.

Daß auf dem Gebiet der Fortbildung von Schreibkräften konkret etwas geschehe, werde z. B. daran sichtbar, daß zur Zeit 200 Beschäftigte zum oder zur Verwaltungsfachangestellten und zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin fortgebildet würden. Von diesen Angeboten partizipierten zu über 70 % Frauen. So würden Fortbildungsmittel gezielt für Frauen eingesetzt.

Abgeordnete Speth (SPD) stellt gegenüber Frau Hürten fest, es sei also offensichtlich keine mittelbare Diskriminierung, wenn im einfachen Botendienst Arbeitsplätze eingespart würden.

Die Frage der SPD-Sprecherin, ob denn unter Umständen heute schon über den Antrag entschieden werden könne - was **Abgeordnete Witteler-Koch (F.D.P.)** begrüßen würde -, verneint **Abgeordnete Hürten (GRÜNE)**, die auf ihren Wunsch verweist, an der Anhörung bei diesem Punkt beteiligt zu werden.

Die **Vorsitzende** wird diesen Antrag noch einmal auf die Tagesordnung setzen, zuvor aber klären, ob es möglich sei, an der Anhörung partiell teilzunehmen.

4 **Teilzeitoffensive im öffentlichen Dienst - Landesregierung muß mit gutem Beispiel vorangehen**

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 11/7086

Vorlage 11/3120

und

Ausschuß für Frauenpolitik

04.11.1994

46. Sitzung

ei-mj

Siebtens Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher VorschriftenGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7676

Bericht des Innenministeriums

Die Vorsitzende verweist auf die in der vorletzten Sitzung getroffene Vereinbarung, diese beiden Gegenstände, für deren Beratung der Innenausschuß federführend sei, gemeinsam zu erörtern. Der Bericht zum CDU-Antrag liege inzwischen schriftlich vor, so daß heute nur noch ein Bericht zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung entgegenzunehmen sei.

Leitender Ministerialrat Kunz (Innenministerium) trägt dazu vor:

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich gehe davon aus, daß Sie sich vornehmlich oder vielleicht gar ausschließlich für die Teile dieses Gesetzentwurfs interessieren, die frauenspezifische Belange betreffen. Das ist der große Bereich von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung, der in diesem Gesetzentwurf entsprechend den rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes im Elften Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und im Zweiten Gleichberechtigungsgesetz hier völlig neu geordnet wird.

Die wesentlichen Neuerungen - die aus unserer Sicht auch alle Verbesserungen sind - betreffen folgende Punkte:

Der Tatbestand, der für Frauen sicherlich am wichtigsten ist, ist die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen. Das ist § 85a des Landesbeamtengesetzes. Während es bisher im § 85a noch heißt: "Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bzw. Urlaub ... gewährt werden", wird es in Zukunft heißen: "Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag ... Teilzeitbeschäftigung bzw. Urlaub ... zu gewähren."

Das heißt, es gibt prinzipiell einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen, der nur durch entgegenstehende zwingende dienstliche Interessen eingeschränkt ist. Das bedeutet: Nicht irgend ein mehr oder weniger belangloses dienstliches Interesse kann diesen Anspruch ausschließen, sondern nur schwerwiegende dienstliche In-

teressen können zu einem Ausschluß dieses Anspruchs führen. Das ist sicherlich eine erhebliche Verbesserung der rechtlichen Situation für in erster Linie Frauen.

§ 85a enthält noch eine weitergehende, aus meiner Sicht ebenfalls erhebliche Verbesserung: Bisher war die Höchstgrenze für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen fünfzehn bzw. zwanzig Jahre. Diese zeitliche Begrenzung entfällt vollständig. Man knüpft jetzt nur noch an das tatbestandliche Vorliegen der Voraussetzungen an, nämlich, daß ein Kind unter achtzehn Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger von der Beamtin oder dem Beamten tatsächlich betreut oder gepflegt wird. Solange diese tatbestandliche Voraussetzung gegeben ist, kann Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gewährt werden. Das ist sicherlich vor allem für diejenigen Frauen eine erhebliche Verbesserung, die mehrere Kinder haben. Solange ein Kind unter achtzehn Jahren ist, kann Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährt werden, während bisher auch bei mehreren Kindern nach fünfzehn bzw. zwanzig Jahren Schluß war.

Jetzt komme ich zu dem anderen Tatbestand von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung, nämlich § 78b des Landesbeamtengesetzes: Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen. Bislang enthält § 78b noch eine zeitliche Befristung. Das Instrumentarium, das hier zur Verfügung gestellt wird, kann nach dem geltenden Gesetz nur bis zum 31. Dezember 1996 praktiziert werden. Die Frist ist schon mehrfach verlängert worden. Wir haben jetzt überlegt, ob man diese Befristung ganz fallenlassen kann.

Der Bundesgesetzgeber hat diese Überlegung aufgenommen und auf diese Frist vollständig verzichtet. Es wird jetzt nur noch an das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzung angeknüpft, nämlich die Ausnahmesituation auf dem Arbeitsmarkt, die dergestalt sein muß, daß ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, ausgebildete Bewerber, die auf der Straße stehen, in den öffentlichen Dienst einzustellen. Man unterstellt dann, daß diejenigen, die im öffentlichen Dienst sind und Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung beantragen, das letztendlich aus altruistischen Motiven tun, um nämlich anderen Platz zu machen. Diejenigen, die vor der Tür stehen, sollen jedenfalls in einer arbeitsmarktpolitischen Notsituation hereingeholt werden; so ist die Intention des Gesetzgebers.

Jetzt kommt eines hinzu. Wir haben noch einen weiteren Tatbestand der arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung geschaffen,

der genau der gegenteiligen arbeitsmarktpolitischen Situation gerecht wird, nämlich dem erheblichen Bewerbermangel. Wir haben festgestellt, daß das Bild in den einzelnen Laufbahnen inzwischen sehr stark differiert. Es gibt Laufbahnen, da stehen die Leute an und wollen in den öffentlichen Dienst hinein - beispielsweise immer noch bei den Lehrern -, es gibt aber umgekehrt auch Laufbahnen im öffentlichen Dienst, in denen wir Bewerbermangel haben. Dort gelingt es uns nur, Beamte zu bekommen, wenn wir ihnen von Anfang an Teilzeitbeschäftigung anbieten. Oder es gelingt uns nur, Beamte im Dienst zu behalten, wenn wir ihnen Teilzeitbeschäftigung ermöglichen; sonst verlassen sie den öffentlichen Dienst.

Deshalb haben wir nun einen weiteren Tatbestand der arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung geschaffen, der von der Situation des Bewerbermangels ausgeht, so daß wir jetzt beiden Extremsituationen auf dem Arbeitsmarkt gerecht werden können: zum einen dem Bewerberüberhang und zum anderen dem Bewerbermangel.

Last not least ist noch eine wichtige Neuerung zu verzeichnen: Es gibt die sozusagen tatbestandsunabhängige Teilzeitbeschäftigung ab dem 50. Lebensjahr, wenn es der Beamtin oder dem Beamten, die oder der bisher schon in Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewesen ist, nicht mehr zumutbar ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren. Auch hier im Ausschuß ist schon mehrfach beklagt worden, daß nach bisherigem Recht immer wieder Fälle auftraten, daß Beamtinnen die Höchstzeit der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ausgeschöpft hatten und gezwungen waren, entweder den öffentlichen Dienst zu verlassen oder zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren, weil sie das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten und somit noch nicht in Altersteilzeit oder Altersurlaub gehen konnten. Diese "Lücke in der Mitte des Lebens" wird dadurch geschlossen, daß man ab dem 50. Lebensjahr in Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gehen kann, wenn es nicht mehr zumutbar ist, zur Vollzeitbeschäftigung oder - wenn man aus der Beurlaubung kommt - zur Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Darüber hinaus ist noch eine Bestimmung vorgesehen, die sicherstellt, daß Teilzeitbeschäftigte nicht benachteiligt werden. Das ist § 85b: Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit jeder Form, ob nun aus familienpolitischen oder arbeitsmarktpolitischen Gründen oder welchen Gründen auch immer. Es wird darin ausdrücklich gesagt:

Ausschuß für Frauenpolitik

04.11.1994

46. Sitzung

ei-mj

Eine Teilzeitbeschäftigung ... darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Das sind die wesentlichen Neuerungen. Ich darf noch auf § 78d hinweisen, der lautet:

Wird Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamten auf die Folgen ermäßigter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

Diese Hinweispflicht hat im Grunde genommen aufgrund der Fürsorgepflicht bisher schon bestanden. Jetzt steht sie auch expressis verbis im Gesetz. Wir sind bislang dieser Pflicht nachgekommen, indem wir umfangreiche Erlasse herausgegeben haben, in denen alle Folgen im Bereich von Besoldung, Vergütung, Versorgung, Sonderurlaub, im Laufbahnrecht usw. dargestellt worden sind.

Abgeordnete Speth (SPD) begrüßt sehr, daß der "Lebensmittebauch" abgeschlankt werde und ab dem 50. Lebensjahr eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung fortbestehen könne. Sie wüßte gern, wann es "nicht mehr zumutbar" sei, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren.

LMR Kunz (IM) hebt hervor, daß diese Regelung zunächst sehr umstritten gewesen sei. Das Land Nordrhein-Westfalen habe sich mit seiner Vorstellung, vom 55. auf das 50. Lebensjahr herunterzugehen, schließlich durchgesetzt. Die Behörden seien sicherlich gewohnt, mit einem unbestimmten Rechtsbegriff wie "zumutbar" umzugehen. Die dahinter stehende Absicht stelle sicher, daß damit großzügig umgegangen werde.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen begrüßt **Abgeordnete van Dinther (CDU)** ebenfalls. Sie weist darauf hin, daß Nordrhein-Westfalen bisher mit einem Anteil von 21,9 % Teilzeitbeschäftigung unter den alten Bundesländern keineswegs eine Spitzenstellung einnehme, und fragt, wann die Landesregierung damit rechne, ein Stück nach vorn zu kommen.

Ausschuß für Frauenpolitik

04.11.1994

46. Sitzung

ei-mj

Zweitens spricht sie das Sofortprogramm der Bundesregierung zur Teilzeitbeschäftigung an, das verlange, auch bei Vorgesetzten- bzw. Leitungsfunktionen bereits bei der Stellenausschreibung darauf hinzuweisen, daß diese Tätigkeiten auch in Teilzeit ausgeübt werden könnten. Sie möchte wissen, ob das auch in Nordrhein-Westfalen umsetzbar sei.

Daß der Teilzeitanteil nicht höher sei als 21,9 %, führt **LMR Kunz (IM)** darauf zurück, daß Nordrhein-Westfalen - wie alle anderen Bundesländer auch - von einer Angebotslösung ausgehe. Teilzeitbeschäftigung werde immer nur auf Antrag gewährt. Die Verwaltung könne eigentlich nicht mehr tun, als allen Anträgen stattzugeben bzw. die Zahl der Anträge, denen nicht stattgegeben werden könne, auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Situation sei erreicht. Lediglich bei den Anträgen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gebe es hin und wieder eine Ablehnung, weil in dem Bereich dringend Bedarf bestehe. Dies werde sich auch in Zukunft nicht ganz vermeiden lassen.

Wenn andere Länder einen höheren Anteil Teilzeitbeschäftigung aufwiesen, möge das mit speziellen Verwaltungsstrukturen zu tun haben. Der Bund liege auf der anderen Seite bei einem Anteil von nur 9 bis 10 %.

Ministerialrat Dr. Wild (Finanzministerium) ergänzt, Nordrhein-Westfalen sei das Bundesland mit dem höchsten Kommunalisierungsgrad der Aufgaben. Bestimmte Beschäftigtengruppen, die anderswo im Landesdienst seien, stünden hier im Dienst der Kommunen. Das könne die Teilzeitquote beeinflussen. - Einige Länder nähmen auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte unterhalb der halben Teilzeit in die Statistik hinein, was ebenfalls die Vergleichbarkeit erschwere, fügt **Ministerin Ridder-Melchers** hinzu.

LMR Kunz (IM) fährt fort, was Führungsfunktionen angehe, gebe es seit langem in Verwaltungsvorschriften die Bestimmung, daß sie grundsätzlich auch Teilzeitkräften offenstünden, allerdings mit Ausnahme von Behördenleitern und deren Stellvertretern, für die "im Regelfall" Teilzeit nicht in Betracht komme. Von dieser Ausnahmeregelung seien wiederum die Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ausgenommen. Bei Schulleitungen und auf den Ebenen der Gruppen- und Abteilungsleiter in Ministerien sei also Teilzeitbeschäftigung möglich und werde auch praktiziert.

Ausschuß für Frauenpolitik
46. Sitzung

04.11.1994
ei-mj

Abgeordnete Speth (SPD) macht darauf aufmerksam, daß es eine nach ihrem Eindruck größer werdende Gruppe von Personen gebe, die gerne Teilzeit ausüben würden, aber nicht in allen Fällen einen Anspruch hätten: nämlich Frauen, die ein politisches Mandat in den Räten wahrnahmen, dieses verantwortungsvoll ausfüllen wollten und deshalb nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen könnten. Wenn es sich um Lehrerinnen handelte, bei denen die Voraussetzung für eine familienpolitische oder Alters-Teilzeit nicht vorliege, hätten sie, weil die Schulen dringenden Bedarf geltend machten, keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Sie bitte zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gebe, für diese Menschen eine Teilzeitregelung einzuführen.

Nach dem derzeitigen und nach dem neuen Recht hätten Ratsmitglieder, wenn nicht sonstige Voraussetzungen zufällig vorlägen, in der Tat keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, bestätigt **LMR Kunz (IM)**. Das Thema sei bislang nicht virulent geworden. Er sei bereit, es in den zuständigen Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen zu transportieren und dort einmal erörtern zu lassen, ob das rechtlich machbar sei. In jedem Fall wäre eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes dazu erforderlich. Er könne keine Prognose abgeben, werde dem Ausschuß aber zu gegebener Zeit eine Antwort übermitteln.

Abgeordnete Hürten (GRÜNE) begrüßt die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Änderungen. Damit sei das, was sie im Antrag der CDU-Fraktion positiv bewerte, aus ihrer Sicht erledigt. Im übrigen müsse sie den CDU-Antrag ablehnen.

Sie sei dafür, Teilzeit auf Antrag soweit wie möglich zu gewähren, lehne es jedoch ab, aus arbeitsmarktpolitischen Gründen Druck in Richtung Teilzeitbeschäftigung auszuüben, denn diese sei für die Beschäftigten auch mit Nachteilen verbunden.

Ihre Frage, ob das Problem, daß Teilzeitkräfte eine längere Beschäftigungsdauer als Vollzeitkräfte aufweisen müßten, um befördert zu werden, mit dem Benachteiligungsverbot für Teilzeitkräfte erledigt sei, bejaht **LMR Kunz (IM)**. Teilzeitkräfte seien auch vorher schon grundsätzlich genauso befördert worden wie Vollzeitkräfte.

Abgeordnete Speth (SPD) hat den Vorträgen entnommen, daß der Ausschuß entscheidungsfähig sei, und spricht sich dafür aus, heute ein Votum abzugeben. Wenn der CDU-Antrag nicht für erledigt erklärt werden könne, sondern aus formalen Gründen abgelehnt werden müsse, bitte sie, in der Stellungnahme zum Ausdruck zu

Ausschuß für Frauenpolitik

04.11.1994

46. Sitzung

ei-mj

bringen, daß der Ausschuß ihn für erledigt halte. - Dem Verfahren stimmt Abgeordnete van Dinther (CDU) zu.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 11/7086 - mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Abwesenheit der Vertreterin der F.D.P. ab.

Soweit er den Zuständigkeitsbereich des Frauenausschusses betrifft, wird der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/7676 - einstimmig angenommen.

gez. Morawietz
Vorsitzende

14.12.1994/16.12.1994

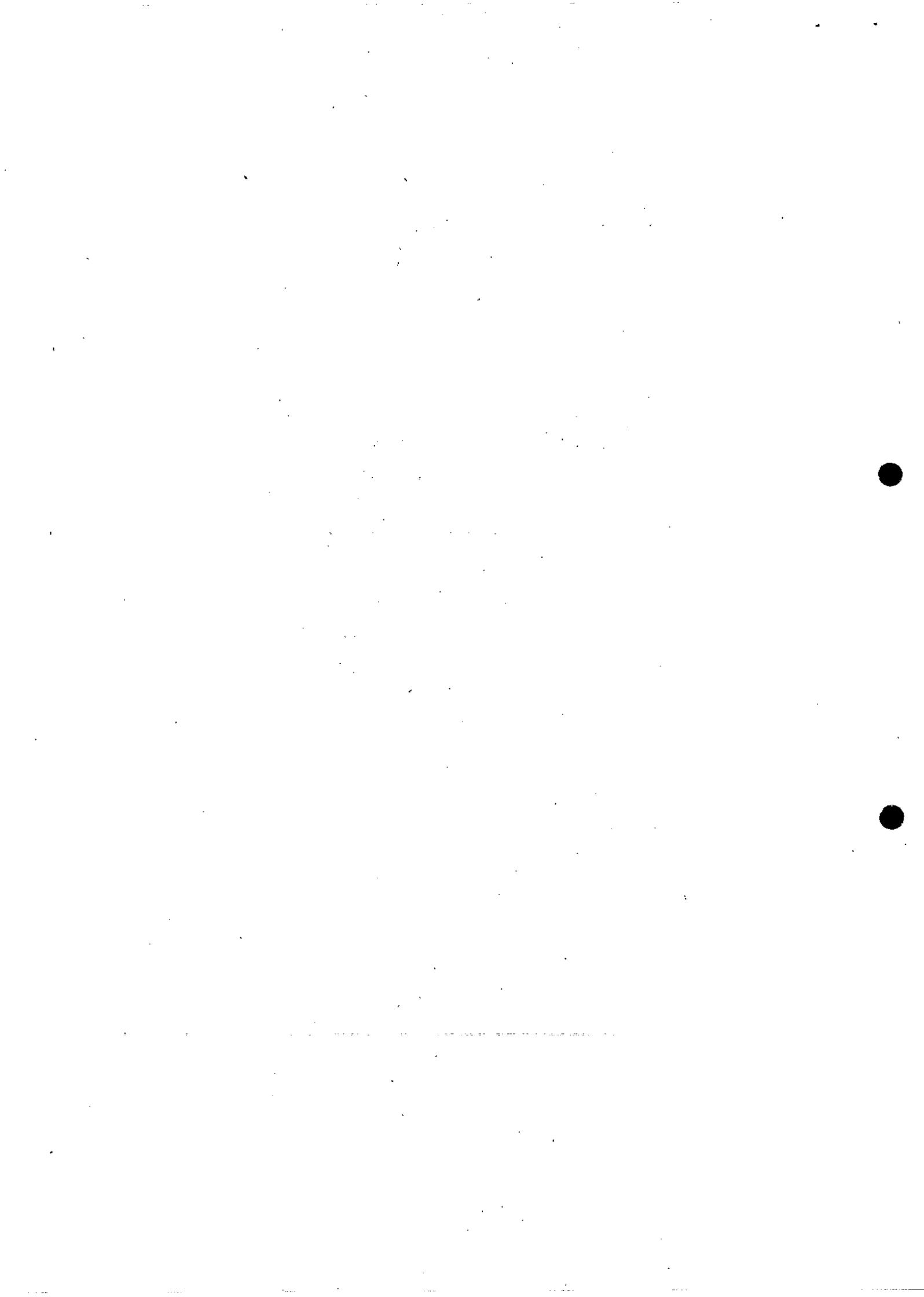
430

2 Anlagen

Auszug aus dem Protokoll über die 39. Sitzung des Kulturausschusses vom 14.09.1994, APr 11/1332, S. 8

Ausführungen des **Gruppenleiters Dr. Prodoehl (Staatskanzlei)** zum Frauenfilmfestival "Feminale":

Was das von Frau Schumann angesprochene Frauenfilmfestival "Feminale" angehe, treffe es zu, daß sich dort erhebliche Finanzierungsprobleme ergeben hätten. Die Staatskanzlei habe davon erst erfahren, als die Pressemitteilung über das Aus der diesjährigen Feminale schon heraus gewesen sei, dann jedoch sofort alle Beteiligten an einen Tisch geholt, weil ein Interesse daran bestehe, daß das Frauenfilmfestival weiterlebe, und es nicht die Politik der Staatskanzlei sei, neue Projekte auf Kosten älterer Projekte voranzubringen. Es sei der persönlichen Initiative von Minister Clement zu verdanken, daß Mittel zusammengekommen seien, mit denen die Feminale in diesem Jahr stattfinden könne. Dies sei aus seiner Sicht allerdings kein befriedigender Zustand. Die Staatskanzlei werde in den nächsten Monaten sehr kräftig dafür eintreten, daß die Feminale auf Dauer gesichert werde, damit die Veranstalterinnen, die hervorragende Arbeit leisteten, nicht jedes Jahr wieder bittstellerhaft zu den Institutionen gehen müßten, um die erforderlichen Mittel zu erhalten.



Referat II.3
RL u. Ev.: Schürcks
rede33/18. Oktober 1994

Düsseldorf, 18.10.1994

*Ausführlicher Sprechzettel (Bericht) für die
Frauenausschußsitzung am 04.11.1994; TOP 2*

Mit dem vorliegenden - aus dem Bundesgleichberechtigungsgesetz ab-
geschriebenen - Gesetzentwurf möchte die CDU die Förderung von
Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf voranbringen
und damit die vorhandenen Defizite in der Gleichberechtigung über-
winden. Mit diesem Anliegen, meine Damen und Herren, sind Sie sich
mit der Landesregierung einig.

Ich mußte aber feststellen, daß in dem Entwurf im Prinzip leider
keine weitergehende frauenpolitische Forderung erhoben wird, die
nicht in NRW bereits erfüllt wäre. Dies zum Teil schon seit länge-
rem und deutlich über den gleichstellungspolitischen Standard hin-
aus, den die CDU mit diesem Entwurf anstrebt.

Es ist eben nicht so, wie die CDU in der Begründung ihres Entwurfes
behauptet, daß der Landesgesetzgeber seine Eingriffsmöglichkeiten
innerhalb des öffentlichen Dienstes nicht nutzt, sondern sich al-
lein auf die Einstiegs- und Aufstiegsförderung über den Weg der
leistungsbezogenen und rechtlich umstrittenen Quotierung be-
schränkt: das Frauenförderungsgesetz!

Das Frauenförderungsgesetz ist zwar eine Säule der Frauenförderung
in NRW, es ist aber längst nicht alles!

Wir haben mit vielen begleitenden Instrumenten schon vor Jahren die
notwendigen Rahmenbedingungen für erfolgreiche Frauenpolitik ge-
schaffen und diese konsequent weiterentwickelt und ausgebaut.

Beispielhaft:

Wir haben bereits seit 1985 ein Frauenförderungskonzept, dessen Fortentwicklung vom Kabinett beschlossen wurde und das in novellierter Fassung im November 1993 veröffentlicht wurde. Es verpflichtet zum Beispiel alle Behörden zur Aufstellung von Frauenförderplänen, zur geschlechtsneutralen Stellenausschreibung und zur Erhöhung des Frauenanteils in der Ausbildung durch gezielte Maßnahmen auf 50 %.

Es gibt in Nordrhein-Westfalen ein Netz von Gleichstellungsbeauftragten, deren Rechtsstellung stetig verbessert wurde. In allen Behörden ab 20 Beschäftigten muß nach dem Frauenförderungskonzept eine Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt werden. Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei allen Personalmaßnahmen zu beteiligen, sie haben Beanstandungsrecht mit aufschiebende Wirkung und Akteneinsichtsrecht bei Personalmaßnahmen.

Auch bei der Fortbildung hat sich in den letzten Jahren viel getan. Inhalte der Frauenförderung sind dort breit vertreten.

Es gibt spezielle Fortbildungsangebote für Berufsrückkehrerinnen und Beurlaubte.

Die Rahmenbedingungen für Mütter und Väter und Teilzeitbeschäftigte haben sich durch Kinderbetreuungsmöglichkeiten, durch dezentrale Angebote und Zeitausgleich für Teilzeitbeschäftigte verbessert.

Durch spezielle Aus- und Fortbildungslehrgänge wird eine Steigerung der Qualifizierung von Frauen der unteren und mittleren Gehaltsgruppen angestrebt und praktiziert.

Im Beamten- und Laufbahnrecht sieht die Landesregierung eineinhalb Jahre pro Kind, maximal zwei Jahre, als Ausgleichszeiten für geburts- und erziehungsbedingte Verzögerungen vor. Wir bewegen uns damit in der Spitze der Bundesländer.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer ist ein zentrales Anliegen der Frauenpolitik des Landes. Hier hat das Land als Arbeitgeber viel getan. Der rechtliche Rahmen für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung wurde in Nordrhein-Westfalen stets voll ausgeschöpft.

Die Landesregierung hat sich auf eine grundsätzliche Teilbarkeit von Arbeitsplätzen in allen Bereichen und auf fast allen Ebenen der Landesverwaltung festgelegt. Diese Rahmenbedingungen haben in den letzten Jahren bewirkt, daß der öffentliche Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen deutlich mehr Teilzeitbeschäftigte wie die Privatwirtschaft hat.

Ich kann mir nur wundern, daß Sie nun von der Landesregierung die Erweiterung dieses Rahmens fordern. Sie können sich doch sicherlich an unsere Diskussion hier im Ausschuß zu diesem Thema erinnern. Dort wurde doch deutlich, daß die hier zuständige Bundesregierung sich schwertut, den Ländern für Teilzeit und Beurlaubung einen größeren Spielraum zu lassen. NRW war doch der Motor in der Bundesländer-Arbeitsgruppe und wollte noch weiter gehen als die Bundesregierung. Mit diesem Bereich werden wir uns ja auch gleich noch einmal beschäftigen.

Wir haben in NRW unsere Hausaufgaben längst gemacht. Trotzdem begrüße ich den Gesetzentwurf, denn er zeigt, daß wir mit unseren Vorstellungen über die Rahmenbedingungen für Familie und Beruf nicht sehr weit auseinanderliegen.

In einem Punkt aber sind wir, meine Damen und Herren von der CDU leider noch weit auseinander.

Sie wollen die Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, durch die Aufstellung von Frauenförderplänen mit flexiblen Zielvorgaben erreichen, wobei sie auf jede Festlegung bezüglich der Inhalte der Zielvorgaben verzichten wollen.

Es ist mir schleierhaft, wie Sie bei solchen Vorgaben effektive Frauenförderung betreiben wollen! Das Ziel ist erkannt, das "Wie" bleibt ein großes Geheimnis.

Wir können heute vielleicht noch über die Form, aber nicht über die Notwendigkeit von Quoten* streiten. In diesem Punkt hätte ich von Ihnen mehr frauenpolitische Selbstverständlichkeit erhofft. Mit flexiblen, vagen und unverbindlichen Zielvorgaben und mit dem steilen Blick nach Bonn werden Sie Frauen nicht fördern. Sie helfen im Gegenteil, sie zu verhindern.

Zusammenfassend lassen Sie mich sagen:

Der Gesetzentwurf ist sicherlich gut gemeint, hinsichtlich der Vorschläge, die den Bereich der Vereinbarkeit und Familie angehen, fordert er teilweise das, was die Landesregierung bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert. Ich werte das dann als Bestätigung unserer Politik. Als Gesetzentwurf kommt er etwas zu spät, ist leider nicht verbindlich und tritt hinter bereits Erreichtes zurück. Vor zehn Jahren wäre Ihr Gesetzentwurf vielleicht noch wegweisend gewesen, heute nicht mehr.

||

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möchte auch die Fraktion DIE GRÜNEN der Frauenförderung im öffentlichen Dienst "endlich zum Durchbruch" verhelfen. In der Zielsetzung, nämlich deutlich zu machen, daß Frauenförderung notwendig ist, sind wir uns auch hier sicherlich einig. Allerdings führt der von Ihnen vorgeschlagene Weg uns nicht zu dem erwünschten Ziel. Nicht nur, daß es viele rechtliche Bedenken gibt, Ihr Entwurf ist auch realitätsfern.

X CM - Mund

KPP → Frau. Bismarck und Bucher

Sie fordern die Quotierung von Ausbildungsplätzen und Studienplätzen und die Übernahme in das Beschäftigungsverhältnis ohne Beachtung des Leistungsprinzips. Bei den Kriterien zur Einstellung und Beförderung soll das Gebot der Einzelfallgerechtigkeit nicht mehr gewahrt sein. Sie sehen nicht das Problem der sogenannten "Monopolausbildungen des Staates", zu deren Zulassung es eine Rechtspflicht gibt. Wie sollte das alles rechtlich Bestand haben?

Darüber hinaus zeichnet sich Ihr Gesetzentwurf dadurch aus, daß er eine Fülle von Verboten und Kontrollmechanismen enthält, die sich nicht an den Möglichkeiten der tatsächlichen Umsetzung orientieren. Die konsequente Anwendung Ihrer Regelungen würde zu einer erheblichen Überbürokratisierung führen, die bei den Betroffenen nicht nur auf Unverständnis und Widerstand stoßen, sondern schlichtweg abgelehnt würde.

Für mich ist das Beispiel der Ausschreibung von Stellen wirklich exemplarisch. Ich habe einmal nachgezählt: mindestens viermal öffentliche Ausschreibung, wenn nicht genügend entsprechende Bewerbungen da sind. Dann: Die Stelle ist auch dann nicht zu besetzen, wenn die Frauenbeauftragte einer eventuellen Besetzung mit einem männlichen Bewerber nicht zustimmt.

Das sind Verfahrensschritte, die im Grunde eine unvorstellbare Aufblähung des Verwaltungsaufwandes und Kosten bedeuten. Im Ergebnis kann es zu einem langen Freibleiben der Stelle führen, und diejenigen, die die dann anfallenden Arbeiten zusätzlich bewältigen müssen, wären für solche Vorgehensweisen kaum dankbar. Sie haben sich bei Ihrem Gesetzentwurf leider keine Gedanken über diese Auswirkungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, gleich welchen Geschlechtes, gemacht. Eine Akzeptanz solcher Frauenförderungsregelungen kann jedenfalls unter diesen Umständen nicht erwartet werden. Das Freiwerden einer Stelle etwa auch durch familienbedingten Urlaub würde zum Schreckgespenst für die gesamte Verwaltung.

In dem Gesetzentwurf gibt es eine Vielzahl von ähnlich komplizierten und unüberschaubaren Verfahrensregelungen. Frauenförderungsmaßnahmen müssen klar und einfach handhabbar sein, wenn sie in der Praxis Wirkung entfalten sollen. Nur dann ist auch eine Kontrolle möglich, nicht aber bei völlig unüberschaubaren Regelungen. Diesem Prinzip folgt die Frauenförderung der Landesregierung.

Das Frauenförderungskonzept enthält im Grunde die Maßnahmen, die Sie jetzt regeln wollen. Was wir dort festgeschrieben haben, ist vorbildlich. Dort gibt es Regelungen - ich habe sie ja eben schon erwähnt - für Stellenausschreibungen, für haushaltsrechtliche Maßnahmen, für die Neubesetzung der Stellen, Regelungen für Teilzeitarbeit, Regelungen für Fortbildungen - auch für die Fortbildung von Schreibkräften -, Regelungen, die die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach Beurlaubung aus familiären Gründen erleichtern, und vieles andere mehr. Als Kontrollinstrument enthält es eine Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen: Wir waren das erste Bundesland, das ein Frauenförderungsgesetz für den öffentlichen Dienst gemacht hat. Dieses Gesetz gilt ja auch für die Kommunen. Es gilt auch für alle Beschäftigtengruppen im öffentlichen Dienst. Ihr Entwurf dagegen spart gerade in den zentralen Bereichen der Einstellungen und Beförderungen durch die hier benutzten Begriffe den Tarifbereich aus.

Noch einmal zurück zu den Gleichstellungsbeauftragten. Ihre Rechtsstellung auf der Ebene der obersten Landesbehörden ist durch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung klar und eindeutig geregelt. Die Gleichstellungsbeauftragten in den Ministerien müssen bei allen gleichstellungspolitischen Fragen frühzeitig in ihren Häusern beteiligt werden. Sie sind Ansprechpartnerinnen für

die Frauen in ihren Häusern. Sie wirken bei Personalmaßnahmen mit, haben Informations- und Akteneinsichtsrecht und bringen gleichstellungspolitische Forderungen auch in die Facharbeit ein. Diese Regelungen gelten analog auch für die nachgeordneten Geschäftsbereiche und auch in den Kommunen sind hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte ab 10.000 Einwohner/Einwohnerinnen nunmehr Pflicht.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN stattet die Gleichstellungsbeauftragte mit zahlreichen Rechten und Pflichten aus, darunter einem Klagerrecht gegen die Behörde im Falle von Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot und gegen das Gleichberechtigungsgebot. Ein solcher Aufgabenkatalog ist nicht vereinbar mit der gegenwärtigen Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten. Sie ist Beauftragte des Dienstherrn in Gleichstellungsangelegenheiten und damit in die Hierarchie der Behörde eingegliedert; zur Verbesserung ihrer Durchsetzungsmöglichkeiten haben sie allerdings ein unmittelbares Vortragsrecht bei den Ministerinnen und Ministern. Rechte und Pflichten der von Ihnen geforderten Art würden eine Ausgliederung notwendig machen, so daß sich rechtlich verselbständigt die Rolle eines Gegenübers der Behörde spielen würde. Bei einer solchen Lösung würden allerdings auch die Vorteile der Konzeption entfallen, die sich aus der gegenwärtigen Zuordnung ergeben. Ich halte die derzeitige Stellung der Gleichstellungsbeauftragten für effektiver als eine weitere Institution mit Klagebefugnis, die die Probleme nur auf die Justiz verlagert. Deshalb sehe ich keinen sachlichen Anlaß, die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten zu verändern.

Ich habe hier nur einige Beispiele für Maßnahmen der Frauenförderung im Lande Nordrhein-Westfalen genannt. Die Weiterentwicklung dieser Instrumente ist sicherlich immer wieder nötig. Das tun wir auch.

Wir haben eine lange Tradition durch viele konkrete Maßnahmen und Hilfen für Frauen.

Wir haben dabei auch keine Angst vor weitergehenden Regelungen - wir haben ja den ersten Schritt zu einem Frauenförderungsgesetz getan und damit eine frauenpolitische Vorreiterrolle übernommen -, aber wir wollen auch nur solche Wege gehen, bei denen wir sicher sind, daß wir mit unserer Politik Erfolg haben. Die Frage der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit und der praktischen Anwendbarkeit mag beim Bau von Luftschlössern zu vernachlässigen sein. Wer aber wirklich etwas bewegen will, der muß sich diesen Fragen stellen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN begründen die jetzige Einbringung dieses Gesetzentwurfes damit, daß sie noch vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ein Signal setzen wollen. Allerdings wäre der Gesetzentwurf der GRÜNEN hier das falsche Signal.

Ein Signal des Landtags von Nordrhein-Westfalen könnte darin bestehen, noch mal das Frauenförderungsgesetz im öffentlichen Dienst des Landes einmütig zu unterstützen, um damit den Willen des Landesgesetzgebers zur aktiven Frauenförderung den entsprechenden Nachdruck zu verleihen, und zwar mit Stimmen aller Fraktionen.

Dabei kann ich gerade als Frauenministerin den Unwillen und den Ärger über die zögerliche Entwicklung bei der Frauenförderung nachvollziehen. Wenn man sich mit dem Ist-Zustand auseinandersetzen muß, möchte man angesichts der 40 Jahre Aufgabenstellung an den Gesetzgeber wirklich eine andere, eine schnellere Entwicklung wünschen. Allerdings gerade im Bereich der Frauenförderung hilft es nicht, mit der Brechstange zu wirken. Und es ist besser, zwar mit heißem Herzen aber mit kühlem Kopf die notwendigen Maßnahmen zu erreichen.

Gesetzliche Maßnahmen und Regelungen bedürfen eben auch ein Mindestmaß an Akzeptanz bei denjenigen, die die Gesetze anwenden und umsetzen sollen. Und hier müssen gesetzliche Regelungen und bewußtseinsändernde Maßnahmen sinnvoll ineinandergreifen. Diesen Vorgang wird der Entwurf der GRÜNEN nicht gerecht.

Gierke